

100. Bedarf der Gesellschaftsvertrag, durch den ein Gesellschafter sich verpflichtet, ein in seinem Alleineigentum stehendes Grundstück nur zur Benutzung und dem jeweiligen Werte nach in die Gesellschaft einzubringen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung?  
§§ 313, 706 BGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1925 i. S. Br. (Kl.) w. Bu. (Bekl.).  
II 701/23.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte war seit 1898 Inhaberin der Eisenacher Kochschule, verbunden mit Pensionat und Haushaltungsschule für Töchter gebildeter Stände und einem Seminar für Koch- und Haushalts-, Handarbeits- und Industrieführerinnen. Die Klägerin war seit 1901 als Erstlehrerin bei ihr angestellt. Am 6. Februar 1908 schlossen sie miteinander einen privatschriftlichen Vertrag, durch den die Beklagte die Klägerin als Teilhaberin in ihr Unternehmen aufnahm. Das Unternehmen sollte in unveränderter Weise unter der geschäftlichen Leitung der Beklagten fortgeführt werden, die Klägerin die wissenschaftliche Leitung übernehmen. In das „nunmehr gemeinschaftliche“ Unternehmen hatte die Beklagte das ihr eigentümlich gehörige Grundstück Bornstraße 11 im Wertanschlage von 35 750 M, die gesamten zum Geschäftsbetriebe gehörigen Einrichtungsgegenstände im vereinbarten Werte von 14 250 M und das Unternehmen

selbst zum Schätzungswerte von 1000 *M* einzubringen, während die Klägerin eine Bareinlage von 30000 *M* zu machen hatte. Das Grundstück blieb im Grundsteuerverzeichnis auf den alleinigen Namen der Beklagten eingetragen, auch nachdem darauf mit gemeinschaftlichen Mitteln demnächst ein Neubau errichtet worden war. In der Folgezeit wurden für das Unternehmen noch mehrere andere Grundstücke mit gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft und im Grundsteuerverzeichnis ebenfalls auf den alleinigen Namen der Beklagten eingetragen. Anfang 1923 ging die Beklagte damit um, die Grundstücke zu verkaufen. Die Klägerin widersprach und klagte auf Feststellung, daß die auf den Namen der Beklagten eingetragenen Grundstücke zum Gesellschaftsvermögen der zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaft gehörten und die Beklagte nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der Klägerin über die Grundstücke zu verfügen, sie zu veräußern oder zu belasten. Die Beklagte machte geltend, daß der zwischen ihr und der Klägerin abgeschlossene Vertrag, weil der Form des § 313 Satz 1 BGB. ermangelnd, nichtig sei. Sie beantragte, die Klage abzuweisen und — widerklagend —

1. festzustellen, daß ein Gesellschaftsverhältnis zwecks gemeinschaftlichen Betriebes des Instituts Bu. zwischen ihr und der Klägerin nicht bestehe,

2. der Klägerin bei Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, sich irgendwie in den Betrieb des Instituts Bu. zu mischen.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Klägerin, wogegen das Oberlandesgericht die Klage abwies und der Widerklage stattgab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

Dem Oberlandesgericht ist zwar unbedenklich darin beizutreten, daß nach Wortlaut und Sinn des Gesellschaftsvertrags vom 6. Februar 1908 die Beklagte das in ihrem Alleineigentum stehende und im Grundsteuerverzeichnis von Eisenach für sie eingetragene Grundstück Bornstraße 11 nicht lediglich zur Benutzung für die Zwecke der Gesellschaft in diese einzubringen hatte. Dagegen verkennt es offenbar die rechtliche Bedeutung des § 706 Abs. 2 Satz 2 BGB., wenn es daraus und aus dem Inhalt der Verhandlungen im Prozeß ohne weiteres den Schluß zieht, daß nach dem übereinstimmenden Willen

der Vertragsschließenden das genannte Grundstück gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter im Sinne des § 313 Satz 1 daselbst habe werden sollen. Denn es bemängelt in keiner Weise die Feststellung des Landgerichts, daß der Wille der Vertragsschließenden der gewesen sei, das Grundstück nur im Innenverhältnis zum Gesellschaftseigentum zu machen und nach außen hin das Alleineigentum der Beklagten bestehen zu lassen. Diese Feststellung war aber bei der auf dem Gebiet des Rechts der Schuldverhältnisse allgemein herrschenden Vertragsfreiheit und insbesondere bei der vom Landgericht zutreffend gekennzeichneten Nachgiebigkeit des in § 706 BGB. gesetzten Rechtes durchaus zulässig, und sie entsprach nicht nur dem gesamten Verhalten der Parteien während der ersten 15 Jahre nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags, sondern auch den im Prozeß von ihnen abgegebenen Erklärungen. Die Beklagte hatte schon in erster Instanz behauptet, daß gerade die Klägerin selbst auf den Rat ihres Oheims bei den Vertragsverhandlungen den Wunsch geäußert habe, nach außen hin nicht als Teilhaberin zu erscheinen. Die Klägerin hat dies zwar bestritten und im Gegenteil die Behauptung aufgestellt, sie habe ausdrücklich verlangt, daß das Grundstück auf ihren Namen geschrieben und ihr Name überall neben dem der Beklagten genannt werde; sie hat aber gleichzeitig vorgetragen, die Beklagte habe immer erklärt, daß es einfacher und praktischer sei, wenn das Institut und das Grundstück auf ihren (der Beklagten) Namen allein ständen, und sie (die Klägerin) sei in ihrer Vertrauensseligkeit hiermit zufrieden gewesen. Danach waren die Parteien jedenfalls beim Vertragschluß darüber einig, daß das Grundstück nach außenhin Eigentum der Beklagten bleiben sollte. Das Grundstück ist denn auch, ohne daß die Klägerin bis zum Anfang des Jahres 1923 irgendwelche Schritte zur Herbeiführung einer Änderung getan hätte, im Grundsteuerkataster auf den Namen der Beklagten allein eingetragen geblieben, und die im Laufe der Zeit für die Gesellschaft und mit deren Mitteln angeschafften Grundstücke sind gleichfalls von vornherein auf den alleinigen Namen der Beklagten geschrieben worden, während in den Bilanzen der Gesellschaft die sämtlichen Grundstücke stets als zum Gesellschaftsvermögen gehörig aufgeführt, die jeweiligen Werte der Grundstücke somit als Bestandteile des Gesellschaftsvermögens behandelt worden sind.

Es ist deshalb als feststehend anzusehen, daß nach dem Gesellschaftsvertrag vom 6. Februar 1908 das Grundstück zwar zur Benutzung und seinem jeweiligen Werte nach von der Beklagten in die Gesellschaft eingebracht werden, die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Gesamtheit der Gesellschafter aber weder während des Bestehens der Gesellschaft, noch nach ihrer Auflösung (zum Zweck der Auseinandersetzung) erfolgen sollte. Bei einer Auseinandersetzung würde also der Betrag, der dem Wert des Grundstücks in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkt entspricht, als bereits aus der Auseinandersetzungsmasse an die Beklagte auf ihr Auseinandersetzungsguthaben gezahlt gelten, und die Beklagte würde, falls ihr Auseinandersetzungsguthaben weniger betrüge, den Unterschied zu erstatten haben; zur Übereignung des Grundstücks wäre sie aber auch dann nicht verpflichtet. Demgemäß bedurfte der Gesellschaftsvertrag nicht der in § 313 Satz 1 BGB. vorgeschriebenen Form, und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts würde schon jetzt zurückzuweisen sein, wenn nicht die vom Oberlandesgericht bisher nicht erörterte Behauptung der Beklagten, daß sie den Gesellschaftsvertrag aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt und dadurch die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt habe, die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erforderlich machte.